



Gemeinde Teugn

Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Montag, 12.12.2022
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:15 Uhr
Ort: im Sitzungszimmer der Mehrzweckhalle

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Jackermeier, Manfred

Mitglieder des Gemeinderates

Binder, Christian
Blümel, Matthias
Ebner, Andreas
Eisenreich, Martin
Jehl, Mario
Kaufmann, Oswald
Kürzl, Stefan
Listl, Daniel
Merkl, Bernhard
Suß, Bastian

Schriftführer

Zeitler, Tobias

Weitere Anwesende:

Verena Stefanowitz

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Schwank, Günter
Wenisch, Marianne

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen
2. Genehmigung einer Eilentscheidung; Kauf eines zusätzlichen mobilen und eigenständigen Notstromaggregats
3. Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau an ein Bestandsgebäude, Triftweg 1a, FINr. 358, Gemarkung Teugn
Vorlage: 02/BA/023/2022
4. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Reihenhauses mit 3 Wohnungen und Nebengebäude, Saalhaupter Str. 26, FINr. 533/1, Gemarkung Teugn
Vorlage: 02/BA/025/2022
5. Antrag auf Baugenehmigung zum Ausbau des Dachgeschosses, Saaler Str. 9, FINr. 12, Gemarkung Teugn
Vorlage: 02/BA/026/2022
6. Neubestellung Atemschutzgerätewart der Feuerwehr Teugn
Vorlage: 02/Feuer/001/2022
7. Zweckvereinbarung zur Übertragung der laufenden Leitungstätigkeiten in den Gemeindebauhöfen Saal a.d.Donau und Teugn auf die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau
Vorlage: 02/Kä/020/2022
8. Antrag Tierhilfe Kelheim-Abensberg auf Zuschusserhöhung
Vorlage: 02/HA/015/2022
- 8.1 Antrag Tierhilfe Kelheim-Abensberg; Beschluss Zuschusserhöhung
9. Vereinbarung mit dem FC Teugn wegen Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Stockschützenhalle
Vorlage: 02/HA/013/2022
10. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Manfred Jackermeier eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest. Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus. Da bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben worden sind, ist die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt. Gegen die Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen

Erster Bürgermeister Jackermeier teilt mit, dass der Workshop mit der AfA-Arbeitsgruppe für Sozialplanung und Altersforschung GmbH zur Erarbeitung von Konzepten im Bereich Seniorenpolitik am 08.03.2023 stattfinden soll. Die Uhrzeit wird noch bekanntgegeben. Er berichtet, dass die Angebotsabfrage für eine Photovoltaik-Anlage auf den Dächern der gemeindlichen Liegenschaften bereits begonnen hat. Die Frist endet am 28.02.2023. Außerdem informiert er das Gremium, dass die neue LED Weihnachtsbeleuchtung bereits beschafft und ausgetauscht wurde.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 11

2. Genehmigung einer Eilentscheidung; Kauf eines zusätzlichen mobilen und eigenständigen Notstromaggregats

Erster Bürgermeister Jackermeier teilt dem Gremium mit, dass nun ein geeignetes gebrauchtes stationäres Aggregat gefunden wurde. Das ursprünglich geplante stationäre Aggregat zum Preis von 11.000 € war bereits vergriffen. Jedoch wurde nun ein anderes Gerät zum Nettopreis von 17.800 € bestellt. Dieses Aggregat hat 295 Betriebsstunden, 60 KVA und wird am Mittwoch geliefert. In diesem Zusammenhang wurde vom Ersten Bürgermeister eine Eilentscheidung getroffen, da dieses Aggregat zum Nettopreis von 17.800 € unverzüglich gekauft werden musste.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der vom Ersten Bürgermeister getroffene Eilmaßnahme und genehmigt diese bis zu einer Gesamtsumme von 17.800 €.

Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

3. Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau an ein Bestandsgebäude, Triftweg 1a, FINr. 358, Gemarkung Teugn

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Mischgebiet dargestellt. Somit ist das Bauvorhaben nach Art der baulichen Nutzung zulässig.

Geplant ist die Errichtung eines erdgeschossigen Anbaus an das Bestandsgebäude mit einer Grundfläche von ca. 11 m x 7 m und einem Pultdach mit einer mittleren Wandhöhe von ca. 3,30 m. Eine Abstandsflächenübernahmeerklärung auf die Flurnummer 358/6, Gemarkung Teugn, die sich ebenfalls im Eigentum der Antragstellerin befindet, liegt den Bauvorlagen bei. Die Entscheidung hierüber obliegt der Bauaufsichtsbehörde.

Es liegt ein genehmigter Vorbescheid aus 2022 vor. Der eingereichte Bauantrag entspricht diesem Vorbescheid, für den der Gemeinderat am 23.05.2022 das Einvernehmen erteilt hat.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

4. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Reihenhauses mit 3 Wohnungen und Nebengebäude, Saalhaupter Str. 26, FINr. 533/1, Gemarkung Teugn

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Geplant ist die Errichtung eines Reihenhauses mit 3 Wohneinheiten und Nebengebäude. Im Südwesten ist zudem ein erdgeschossiger Anbau geplant. Das Grundstück hat eine Größe von 519 m².

Die Grundfläche der geplanten Reihenhäuser beträgt 16,99 m x 10,49 m. Die Wandhöhe beträgt laut Planung 5,95 m, die Firsthöhe 9,62 m, als Dachform ist ein Satteldach mit 35 ° Dachneigung vorgesehen.

Im Westen ist ein erdgeschossiger Anbau an die Reihenanlage mit 2,87 m x 4,49 m mit einem Pultdach und einer Höhe von 2,92 m bzw. 3,96 m geplant.

Außerdem soll im Osten ein Doppel-Carport mit einer Größe von 4,50 m x 5,50 m, einem Flachdach und einer Höhe von 3 m beim Kreuzweg entstehen.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Der Stellplatznachweis erfolgt durch den geplanten Doppelcarport mit 2 Stellplätzen, 3 offenen Stellplätze und einem Stellplatz in der Bestandsgarage.

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ist die Wohnbebauung in dem Mischgebiet zulässig.

Bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung ist ein ähnliches Gebäude derzeit in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Zwar sind in der Umgebung ähnliche Höhen und Längen der Gebäude vorzufinden, die Kombination aus diesen und die Bebauung im Verhältnis zur umgebenden Freifläche jedoch nicht.

Sollte der Gemeinderat dem Bauantrag zustimmen, würde daher einer Nachverdichtung zugestimmt.

Bei einer etwaigen Bordsteinabsenkung, muss die Durchführung dieser Maßnahme mit der Gemeinde abgestimmt werden. Die Kosten sind vom Bauwerber zu tragen.

Diskussion:

Erster Bürgermeister Jackermeier begrüßt generell die künftige Nutzung des Grundstückes mit mehreren Wohneinheiten. Jedoch spricht er sich gegen dieses Bauvorhaben aus, da dieses Grundstück zu klein ist und eine Nachverdichtung des Ortes vorgenommen wird.

Zweiter Bürgermeister Jehl schließt sich der Meinung des Ersten Bürgermeisters an. Er verdeutlicht aber dem Gemeinderat, dass bereits in der Vergangenheit einer Nachverdichtung in der Saalhaupter Straße zugestimmt wurde, bzw. in der näheren Umgebung des Grundstückes.

GRM Eisenreich ist der Auffassung, dass dieses Bauvorhaben zwar zulässig ist, jedoch handle es sich hier um eine städtische Bauweise. Diese Bauweise passe nicht nach Teugn, außerdem sei der Baukörper für diese Fläche zu groß. Er spricht sich gegen das Vorhaben aus.

Es besteht Einigkeit im Gremium, dass dieses beantragte Bauvorhaben abgelehnt wird.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mehrheitlich abgelehnt

Ja 0 Nein 11 Anwesend 11

5. Antrag auf Baugenehmigung zum Ausbau des Dachgeschosses, Saaler Str. 9, FINr. 12, Gemarkung Teugn

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Geplant ist der Einbau einer zweiten Wohneinheit durch Nutzungsänderung in Teilbereichen des Obergeschosses und durch Ausbau des Dachgeschosses. Im Flächennutzungsplan ist das Baugrundstück als Dorfgebiet ausgewiesen. Wohnnutzung ist im Dorfgebiet zulässig.

Baulich verändert wird das bestehende Wohnhaus durch den Anbau einer überdachten Außentreppe, die im Osten an das Wohnhaus angebaut werden soll und die für die obere neue Wohneinheit als Eingang dienen soll. Die Außentreppe hat eine Tiefe von ca. 2,5 m und eine Länge von ca. 7,70 m. Die Nachbarunterschrift zum Bauvorhaben wurde erteilt.

Der Stellplatznachweis wird geführt durch Neuerrichtung von 2 offenen Stellplätzen und einem Stellplatz in der bereits bestehenden Doppelgarage.

Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung ist gemäß Art. 47 BayBO ein Nachweis der Stellplätze nur für die den durch die Änderung entstehenden Zusatzbedarf erforderlich. Sogenannte „Überhangstellplätze“, die bei einer ursprünglichen Baugenehmigung errichtet wurden, jedoch rechtlich nicht für die vorhandene Anlage benötigt wurden stehen zur Aufnahme von zusätzlichen Kraftfahrzeugen bereit und können für ein Änderungsvorhaben verwendet werden (VG Regensburg Urteil vom 23.04.2009, RO 7 K 08.1875).

Da das Wohnhaus selbst bereits mit einer Wohneinheit vor dem Erlass der Stellplatzsatzung genehmigt und errichtet wurde ist für diese Wohneinheit nur der Nachweis eines Stellplatzes, der sich in der Doppelgarage befindet, erforderlich. Die Stellplatzsatzung ist damit erfüllt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

6. Neubestellung Atemschutzgerätewart der Feuerwehr Teugn

Das Amt des Atemschutzgerätewarts der Feuerwehr Teugn wurde bisher durch Herrn Patrick Gruber ausgeübt. Er hat dafür eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 € erhalten.

Zum 01.01.2023 tritt Herr Gruber von seinem Amt als Atemschutzgerätewart zurück. Das Amt des Atemschutzgerätewarts wird künftig von Herrn Simon Schreiber ausgeführt.

Diskussion:

Erster Bürgermeister Jackermeier dankt Herrn Patrick Gruber für seinen ehrenamtlichen Einsatz als Atemschutzgerätewart bei der Freiwilligen Feuerwehr Teugn und wünscht Herrn Simon Schreiber bei seiner künftigen verantwortungsvollen Aufgabe viel Erfolg.

Beschluss:

Das Amt des Atemschutzgerätewarts wird ab 01.01.2023 von Herrn Simon Schreiber ausgeübt. Er erhält dafür eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

7. Zweckvereinbarung zur Übertragung der laufenden Leitungstätigkeiten in den Gemeindebauhöfen Saal a.d.Donau und Teugn auf die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

Der Gemeinderat Teugn hat in seiner Oktobersitzung Beschluss Nr. 410 eine neue Betriebsatzung für den Bauhof erlassen und damit die entsprechende Beanstandung durch den BKPV abgearbeitet. Nunmehr ist aus steuerlichen Gründen eine diesbzgl. Zweckvereinbarung zwischen der

Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau und der Gemeinde Teugn abzuschließen, damit die VG im Innenverhältnis über einen Rechtstitel verfügt, mit dem sie den in der Satzung festgelegten Verwaltungskostenbeitrag des Bauhofes von der Gemeinde Teugn erheben kann.

Beschluss:

Zwischen

1. der **Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau**,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Christian Nerb
(nachfolgend „VG“ genannt),
- einerseits -,

und
2. der **Gemeinde Saal a.d.Donau**,
vertreten durch den zweiten Bürgermeister Matthias Rieger

und
3. der **Gemeinde Teugn**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Manfred Jackermeier
(gemeinsam nachfolgend als „Gemeinden“ bezeichnet)
- andererseits -

wird folgende

Z W E C K V E R E I N B A R U N G

**zur Übertragung der laufenden Leitungstätigkeiten in den Gemeindebauhöfen Saal
a.d.Donau und Teugn auf die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau**

geschlossen:

Präambel

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 KommZG können die Vertragsparteien nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammenarbeiten, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen. Der Betrieb eines leistungsfähigen Bauhofes zur Erbringung der notwendigen handwerklichen Dienstleistungen für sämtliche Einrichtungen der Gemeinden stellt eine freiwillige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Die Organisation der Bauhöfe der Gemeinden kann daher zum Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit gemacht werden.

Die Gemeinden sind der Meinung, dass die organisatorische Leitung ihrer jeweils eigenständigen Bauhöfe am besten durch eine gemeinsame interkommunale Zusammenarbeit unter Bündelung von Ressourcen und Hebung von Synergieeffekten verfolgt werden kann. Sie beabsichtigen daher, die Leitungsaufgaben ihrer Bauhöfe der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau zu übertragen und von dieser gemeinsam erledigen zu lassen.

Dies vorausgeschickt wird nach Art. 7 ff. KommZG die folgende Zweckvereinbarung zwischen der VG einerseits und den Gemeinden andererseits zur Leitung der Bauhöfe der Gemeinden getroffen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung sind die mit der Leitung der Bauhöfe der Gemeinden verbundenen Aufgaben (abzugrenzen von der allgemeinen Verwaltungstätigkeit der Bauhöfe, welche bereits nach Art. 4 VGemO auf die VG übertragen ist).
- (2) Die VG verteilt die Aufgaben nach Abs. 1 an ihre jeweils sachlichen berührten Dienststellen im Rahmen der allgemeinen Geschäftsverteilung. Grundsatzfragen und besondere Probleme sollen von der zuständigen Dienststelle unter Einbeziehung des Ersten Bürgermeisters der jeweils betroffenen Gemeinde behandelt werden.
- (3) Die Befugnisse des Gemeinderates und der Ersten Bürgermeister der Gemeinden nach der Gemeindeordnung werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG können die beteiligten Körperschaften einer von ihnen alle mit der Leitung der Gemeindebauhöfe zusammenhängenden Aufgaben übertragen. Die Gemeinden übertragen auf dieser Grundlage der Verwaltungsgemeinschaft die Aufgaben der Bauhofleitung für ihre jeweiligen Bauhöfe:
- (2) Im Übrigen bleiben die Gemeinden für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die eigenständige Bewirtschaftung ihrer Bauhöfe selbst verantwortlich. Eine Befugnisübertragung gemäß Art. 8 KommZG findet nicht statt.

§ 3

Finanzieller Ausgleich

- (1) Zur Abgeltung von mit der Übernahme der nach § 2 übernommen Aufgaben erhält die VG eine Aufwandsentschädigung, die ihre Personal- und Sachkosten deckt. Die Entschädigung soll sich auf eine reine Kostenerstattung beschränken. Da im konkreten Fall jedoch eine genaue Berechnungen aus tatsächlichen Gründen aufgrund der komplexen Sachverhaltslage nicht möglich ist, wird ein pauschaler Verrechnungssatz der zugrundeliegenden Kosten angewandt (vgl. Erl. 4.2 zu § 14 KommHV-K des Kommentar Schreml zum kommunalen Haushaltsrechts). Die Kostenerstattung bemisst sich je Gemeinde daher wie folgt:

Jährlich pauschal 18% der Summe der Verwaltungshaushaltsausgabeansätze des Bauhofes (Gemeindehaushalt UA 7710) des Vorjahres abzüglich des Verwaltungskostenbeitrages des Vorjahres (HHSt. 0.7710.6731).

- (2) Die sich für die jeweilige Gemeinde ergebende Kostenerstattung nach Abs. 1 ist von dieser zu jedem Monatsersten des betreffenden Haushaltsjahres zu je einem Zwölftel an die VG abzuführen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Die Anzeige nach Art. 12 Abs. 1 KommZG an die Aufsichtsbehörde erfolgt durch die VG.
- (2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum 01.01.2028 möglich. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gegenüber allen beteiligten Vertragsparteien zu erklären.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Körperschaft unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vereinbarten Beendigung bzw. bis zur erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann.

Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die beteiligten Körperschaften die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.

- (4) Die beteiligten Körperschaften sind sich darüber einig, dass der Abschluss dieser Zweckvereinbarung nach den in § 108 Abs. 6 GWB geregelten Grundsätzen der interkommunalen Zusammenarbeit ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens vergabefrei möglich ist.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommen.
- (3) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine obligatorische Schlichtung durch das Landratsamt Kelheim als zuständiger Aufsichtsbehörde nach Art. 53 Nr. 1 KommZG.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

8. Antrag Tierhilfe Kelheim-Abensberg auf Zuschusserhöhung

Mit Schreiben vom 18.11.2022 teilte die Tierhilfe Kelheim-Abensberg mit, dass in den letzten Jahren die Tierarztrechnungen immer weiter gestiegen sind. So entstanden dem gemeinnützigen Verein Tierarztkosten i.H.v 200.000 bzw. 250.000 € und Futterkosten von 70.000 – 80.000 €. Aufgrund der enormen Kostensteigerungen bittet die Tierhilfe die Zuschüsse zu erhöhen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass der Betrieb von Tierheimen grundsätzlich eine Aufgabe der Gemeinden ist. Im Landkreis ist diese Aufgabe aber auf den Tierhilfeverein „outgesourct“, weshalb sich die Gemeinden mittels Zuschüsse am Betrieb des Vereins beteiligen.

Die Tierhilfe bitte die Kommunen die Zuschüsse zu erhöhen. Sie bittet den Zuschuss wie die Stadt Mainburg auf 0,65 € pro Einwohner festzulegen.

Diskussion:

Zweiter Bürgermeister Jehl ist der Auffassung, dass diese Forderung in diesem Brief respektlos ist. Er spricht sich für einen jährlichen Pauschalzuschuss aus.

GRM Merkl erklärt, dass die Gemeinde 1200 € jährlich bei 1800 Einwohner x 0,65 € bezahlen müsste.

Beschluss:

Die Tierhilfe erhält ab 2023 einen Zuschuss in Höhe von 0,65 € pro Einwohner.

Mehrheitlich abgelehnt
Ja 1 Nein 10 Anwesend 11

8.1 Antrag Tierhilfe Kelheim-Abensberg; Beschluss Zuschusserhöhung

Erster Bürgermeister Jackermeier schlägt vor, einen Pauschalbetrag festzulegen.
In Anbetracht der bisherigen Verwaltungspraxis wird empfohlen den jährlichen Pauschalzuschuss von 300 € auf 500 € zu erhöhen.

Beschluss:

Die Gemeinde Teugn gewährt dem Tierhilfe Kelheim-Abensberg u. Umgebung e.V. ab dem Kalenderjahr 2023 einen jährlichen Pauschalzuschuss i.H.v. 500 €.

Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

9. Vereinbarung mit dem FC Teugn wegen Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Stockschützenhalle

Der Gemeinderat hat beschlossen, auf den Liegenschaften, also auf Schule, Kindergarten, Kinderkrippe und auch für den Bereich Mehrzweckhalle und Stockschützenhalle PV-Anlagen zu errichten.

Für den Bereich Mehrzweckhalle und Stockschützenhalle, die einen räumlichen und funktionellen Zusammenhang darstellen, soll die PV-Anlage wegen der besseren Ausrichtung - aber auch wegen der fehlenden Tragfähigkeit der Mehrzweckhalle - auf dem Dach der Stockschützenhalle errichtet werden.

Die Stockschützenhalle wurde durch den FC Teugn auf dem der Gemeinde gehörenden Grundstück FINr. 545 und 546/2 errichtet. Dieses Grundstück ist durch die Gemeinde an den FC Teugn verpachtet.

Diskussion:

Geschäftsleiter Zeitler teilt mit, dass der Jahresbetrag für die Versicherung 338,54 € wäre. Dieser Betrag beinhaltet die Gebäudeversicherung mit Elementarversicherung. Die Versicherung der PV-Anlage müsste bei Bedarf noch hinzugebucht werden.

GRM Kürzli berichtet von der Sitzung des FC Teugn. Dort wurde ihm mitgeteilt, dass der FC Teugn noch keine Gebäudeversicherung des Komplexes abgeschlossen hat. Er bittet die Verwaltung, dies so schnell wie möglich nachzuholen.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem FC Teugn eine Vereinbarung zur kostenfreien Errichtung und Nutzung einer gemeindlichen PV-Anlage auf dem Dach der Stockschützenhalle abzuschließen. Außerdem soll die Gebäudeversicherung des Komplexes inkl. der PV-Anlage über die Gemeinde abgeschlossen werden.

Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

10. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Jackermeier berichtet, dass mit dem Abschluss der Redaktionsverhandlungen zum Tarifergebnis TVöD 2022 nun beschlossen wurde, dass im Sozial- und Erziehungsdienst Regenerationstage in Anspruch genommen werden können. Neben festen Zulagen zum Gehalt sind feste und zusätzliche wählbare Regenerationstage Teil der Einigung. Aufgrund dieser Entscheidung werden die Schließtage der Kindertagesstätte von 27 auf 29 Tage erhöht.

Erster Bürgermeister informiert, dass derzeit sehr viele Flüchtlinge dem Landkreis Kelheim zugeteilt werden. Es werden daher wieder Unterkünfte für Flüchtlinge gesucht. Sollten Unterkünfte zur Verfügung stehen, werden die Bürger gebeten sich beim Landratsamt zu melden.

Erster Bürgermeister teilt mit, dass das neue HLF 20 der Feuerwehr voraussichtlich am Freitag am Feuerwehrgerätehaus ankommen wird.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 11

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.
Manfred Jackermeier
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Schriftführung